

## **Geschäftsordnung**

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom .....

### **1. Mitgliederversammlung**

#### 1.1 Auszug aus der Vereinssatzung

##### **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands einschließlich der Beisitzerinnen / Beisitzer, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, die Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Entscheidung über die Gründung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen des Vereins sowie über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.*
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.*
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Begehrens der Mitglieder folgenden Tag.*
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.*
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein entsprechender Antrag von einem Mitglied gestellt wird und spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Verein eingeht. Die Ergänzung ist vom Vorstand zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.*
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahlen wird eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter gewählt.*
- (9) Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Personen entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter, die / der das Stimmrecht für diese ausübt.*
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.*
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Bei deren / dessen Abwesenheit ist aus der Mitte der Versammlung ein Protokollführer / eine Protokollführerin zu wählen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.*

## 1.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden entworfen und vom Vorstand beschlossen. Sie ist in der Regel in folgender Reihenfolge aufzustellen, wobei nicht benötigte Punkte entfallen und zusätzliche Punkte eingefügt werden können:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahlen:
  - a) 2 Mandatsprüferinnen / Mandatsprüfer
  - b) 2 Stimmzählerinnen / Stimmzähler
  - c) Wahlleiterin / Wahlleiter (für Vorstandswahl)
  - d) Protokollführerin/Protokollführer (bei Abwesenheit der Schriftführerin / des Schriftführers)
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Bericht der / des Vorsitzenden
5. Bericht der Finanzverwaltung
  - a) Jahresabschluss Vorjahr
  - b) Ausblick laufendes Jahr
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten (Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6)
8. Ergebnis der Mandatsprüfung
9. Entlastung des Vorstands
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Festlegung der Zahl der Beisitzer
12. Wahl der Vorstandsmitglieder
13. Wahl von 2 Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
14. Sonstige Beschlüsse
15. Anträge der Mitglieder
16. Verschiedenes

## 1.3 Wahlen

Das versammlungsleitende Vorstandsmitglied ist die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren / dessen Stellvertreter. Ist auch diese / dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte das versammlungsleitende Vorstandsmitglied.

Mandatsprüferinnen/Mandatsprüfer sowie Stimmzählerinnen/Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es sollen nur Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die sich, falls Wahlen stattfinden, nicht selbst zur Wahl stellen.

Der Vorstand wird Position für Position in folgender Reihenfolge gewählt: 1. Vorsitzender/Vorsitzende, 2. stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender, 3. Finanzverwalterin / Finanzverwalter, 4. Schriftführerin / Schriftführer, 5. weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen.

Wahlen finden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln statt. Die Versammlung kann, wenn sich hiergegen aus ihrer Mitte kein Widerspruch regt, die Abstimmung per Handzeichen beschließen.

## 1.4 Öffentlichkeit der Sitzungen

Mitgliederversammlungen sind, soweit satzungsgemäße Punkte verhandelt bzw. abgestimmt sowie Wahlen zum Vorstand durchgeführt werden, grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlung kann Ausnahmen beschließen.

## 1.5 Verlauf der Sitzungen, Abstimmungen

Zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt; hierzu ist bei Bedarf eine Rednerliste zu führen. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter entscheidet, ob Vorstandsmitglieder in Einzelfällen schneller als nach der Rednerliste zu Wort kommen.

Aus der Mitte der Versammlung können jederzeit Anträge auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Vertagung eines Tagesordnungspunktes sowie Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung gestellt werden. Dem Vorstand sowie einem anwesenden Mitglied ist Gelegenheit zur Gegenrede zu gewähren. Anschließend ist jeweils sofort über den Antrag abzustimmen.

Anträge zur Sache sind jederzeit möglich. Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter entscheidet, ob eine sofortige Abstimmung durchgeführt wird. Ansonsten ist am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt über alle Anträge abzustimmen, sofern sie sich nicht durch vorherige Abstimmungen

erledigt haben. Über weitergehende Anträge wird jeweils zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitergehende ist, trifft die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter.

## 1.6 Protokoll

Das Ergebnisprotokoll der jeweils vorangegangenen Sitzung ist den Mitgliedern nach seiner Unterzeichnung – soweit Adressen vorliegen - durch Versand als E-mail sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Vereinsräumen zugänglich zu machen. Eine gesonderte Abstimmung zum Protokoll in der folgenden Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen. Wünschen Mitglieder die Erörterung des Protokolls, so steht ihnen ein Antrag zur Tagesordnung gemäß § 9 Absatz 5 der Vereinssatzung frei.

---

## 2. Vorstandssitzung

### 2.1 Auszug aus der Vereinssatzung

#### § 10 (Vorstand)

- (1) *Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, der Finanzverwalterin / dem Finanzverwalter und der Schriftführerin / dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.*
- (2) *Die / der Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 gemeinsam vertretungsberechtigt.*
- (3) *Dem Vorstand können weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen / Beisitzer angehören.*
- (4) *Jeder einzelne Vorstandsposten wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.*
- (5) *Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.*
- (6) *Der Vorstand bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.*
- (7) *Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.*
- (8) *Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen vorzeitig von ihrem Amt abberufen.*

### 2.2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der / vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie ist in der nachfolgend festgelegten Reihenfolge aufzustellen, wobei zusätzliche Punkte eingefügt werden können:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokolle der letzten Sitzungen
3. Mitgliederangelegenheiten
4. Rückblick auf Veranstaltungen / Termine
5. Finanzangelegenheiten
6. Verfahrensregelungen
7. Immobilien / Räumlichkeiten
8. Förderanträge / Sponsoren
9. Vernetzungsaktivitäten
10. Terminplanung / Veranstaltungen
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. Verschiedenes

### 2.3 Öffentlichkeit der Sitzungen

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann einvernehmlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zu einer gesamten Sitzung Experten sowie einzelne oder alle Mitglieder des Beirats hinzuziehen. Dies ist jeweils vor Versand der Tagesordnung zu klären.

## 2.4 Protokoll

Über die Vorstandssitzung ist von der Schriftführerin / dem Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Bei deren / dessen Abwesenheit bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Ergebnisprotokoll ist dem Vorstand in seiner jeweils folgenden Sitzung vorzulegen.

---

## 3. Beirat

Der Vorstand kann die Bildung eines Beirats beschließen. Er beruft in den Beirat Personen, die im Sinne des Vereinszwecks besonders sachkundig, erfahren und zur Unterstützung des Vereins bereit sind. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Leitung des Beirats und seiner Sitzungen hat die / der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt den Beirat bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich zu einer Sitzung ein. Der Beirat tagt nichtöffentlich. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen. Empfehlungen oder sonstige Hinweise des Beirats sind zu dokumentieren und bei Bedarf im Vorstand zu erörtern.

---